

VERFAHREN IM UNTERSCHWELLENBEREICH

DIREKTVERGABE MIT VORHERIGER BEKANNTMACHUNG

Diese Bekanntmachung betrifft:

- öffentlichen Auftraggeber
- Sektorenauftraggeber

ABSCHNITT I: AUFTRAGGEBER

I.1 NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung: Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft	Nationale Identifikationsnummer: <i>(falls bekannt)</i>	
Postanschrift: z.H. ASFINAG Bau Management GmbH, Modecenterstraße		
Ort: Wien	Postleitzahl: 1030	Land: Österreich
Kontaktstelle(n): Zu Händen von: Herr Arnold Kalcher	Telefon: +43 66460108-14549	
E-Mail: arnold.kalcher@asfinag.at	Fax:	
Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei:		

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber A10 Tauern Autobahn, Raststation Feistritz, Km 161,860 - Km 162,140		
II.1.2) Aktenzeichen _____		
II.1.3) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung <i>(Bitte nur eine Kategorie - Bauauftrag, Lieferung oder Dienstleistungen - auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht.)</i>		
(a) Bauauftrag <input checked="" type="checkbox"/>	(b) Lieferung <input type="checkbox"/>	(c) Dienstleistungen <input type="checkbox"/>
Hauptausführungsort: Kärnten NUTS-CODE AT	Hauptlieferort: NUTS-CODE	Hauptort der Dienstleistung: NUTS-CODE
II.1.4) Kurze Beschreibung des Auftrag oder Beschaffungsvorhabens Sicherheitsausbau (Mit dem geplanten Sicherheitsausbau soll eine bauliche Lösung, welche eine verbesserte Leitwirkung für LKW und PKW bewirkt, umgesetzt werden)		
II.1.5) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) Hauptgegenstand: 45233110		
II.1.6) Laufzeit bis 09.03.2020 , 10:00		
II.1.7) Angaben zur Leistungsfrist Achtung Laufzeit bis * betrifft nur die Abgabe der Präqualifikation für oben genanntes Projekt. _____ _____		

II.1.8) Sonstige bzw. weitere vergaberechtliche Informationen (falls zutreffend)

Die vom Auftraggeber verlangten Nachweise gem. §§ 80 ff BVergG sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
Auf die Bestimmungen des § 21 BVergG wird ausdrücklich hingewiesen.